



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 25. März 2020

Nummer 12

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, über die Einrichtung eines Transformationsteams	259
Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	260
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der Pro Hominibus-Stiftung	265
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung des Blockheizkraftwerks in 14471 Potsdam	266
Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen in 16307 Tantow und 16307 Mescherin	266
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten	
Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße (K) 6517 in der Stadt Velten im Landkreis Oberhavel	268
Verfügung zur Umstufung eines Teilabschnitts der Landesstraße (L) 172 in der Stadt Kremmen und in der Stadt Oranienburg im Landkreis Oberhavel	268
Verfügung zur Umstufung der Landesstraße (L) 214 zwischen der Stadt Zehdenick und der Stadt Fürstenberg/Havel im Landkreis Oberhavel	269
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	269

Inhalt	Seite
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Rathenow	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	270
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	270
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Unfallkasse Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg	271
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Aufgebotssachen	272
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	272
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	274

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung
zwischen dem Land Brandenburg,
vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur
und Landesplanung, und
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur,
über die Einrichtung eines Transformationsteams**

Vom 28. Februar 2020

Die in Berlin am 8. Oktober 2019 und in Potsdam am 17. Dezember 2019 unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Brandenburg, vertreten durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, und der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, über die Einrichtung eines regionalen Transformationsteams, das am Transformationsprozess im Zusammenhang mit der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung mitwirkt, ist nach § 3 Absatz 1 am 17. Dezember 2019 in Kraft getreten und nach § 3 Absatz 2 auf Antrag des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2019 und mit Zustimmung des Bundes vom 6. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 verlängert worden. Die Verwaltungsvereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 28. Februar 2020

Der Minister für Infrastruktur und Landesplanung

Guido Beermann

Verwaltungsvereinbarung

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
im Folgenden Bund genannt,
und
das Land Brandenburg,
vertreten durch das
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung,
im Folgenden Land genannt,

schließen die nachstehende Verwaltungsvereinbarung:

§ 1

Grundlagen der Zusammenarbeit

(1) Im Land wird ein regionales Transformationsteam eingerichtet, das am Transformationsprozess im Zusammenhang mit der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung mitwirkt. In

Ländern mit zwei Niederlassungen können in Abstimmung mit dem Bund zwei Transformationsteams eingerichtet werden.

(2) Der Bund unterstützt die Einrichtung und die Aufgabenwahrnehmung des/der Transformationsteams finanziell nach Maßgabe von § 2.

§ 2

Finanzierung

(1) Das Land trägt die Kosten für das Transformationsteam/die Transformationsteams.

(2) Der Bund beteiligt sich an den Kosten für das Transformationsteam/die Transformationsteams nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(3) Der Bund erstattet dem Land 50 % der Personalvollkosten der in dem Transformationsteam/den Transformationsteams tätigen Beschäftigten. Der Bund trägt maximal die hälftigen Kosten von bis zu zehn Vollzeitäquivalenten (VZÄ) bei einem Transformationsteam im Land und in Summe von bis zu 16 VZÄ bei zwei Transformationsteams im Land. Bedient sich das Land externer Unterstützung, erstattet der Bund dem Land anteilig bis zu 400.000 € brutto pro Jahr bei einem Transformationsteam im Land und bis zu 640.000 € brutto pro Jahr bei zwei Transformationsteams im Land. Dabei ist der nach den Sätzen 1 und 2 erstattbare Betrag anzurechnen.

(4) Der Bund erstattet die angefallenen Reisekosten der vom Bund finanzierten VZÄ. Dies erfolgt pauschaliert i. H. v. 500 € brutto pro Jahr und VZÄ. Es werden maximal 2.500 € brutto pro Jahr bei einem Transformationsteam im Land und 4.000 € brutto pro Jahr bei zwei Transformationsteams im Land erstattet.

(5) Erstattungsfähig nach den Absätzen 3 und 4 sind nur die Personalvoll- und Reisekosten der VZÄ bzw. Kosten für externe Unterstützung, die die Aufgabenwahrnehmung des Transformationsteams betreffen.

(6) Die Kostenerstattung nach den Absätzen 3 und 4 erfolgt frühestens ab dem 1. Oktober 2018. Die Kosten werden jeweils für die Zeiträume 1. Januar bis 30. Juni sowie 1. Juli bis 31. Dezember im Zeitraum der Geltung der Verwaltungsvereinbarung erstattet. Im Jahr 2018 erfolgt die Erstattung für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2018. Für die Kostenerstattung legt das Land eine (vereinfachte) Kostenübersicht mit Angaben zu den Personalvollkosten dem Bund vor. Kosten für externe Unterstützung werden für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres im Zeitraum der Geltung der Verwaltungsvereinbarung anteilig erstattet. Von beiden Vertragsparteien ist sicherzustellen und schriftlich darzulegen, dass Leistungen nicht mehrfach durch verschiedene Projektbeteiligte beauftragt werden. Die Vertragsparteien informieren sich

insoweit gegenseitig. Für die Kostenerstattung der externen Unterstützung legt das Land dem Bund entsprechende Nachweise vor. Zudem ist vom Land für die Kostenerstattung folgende Bestätigung schriftlich vorzulegen:

- a. Die in Rechnung gestellten Beschäftigten stellen die Hälfte des Transformationsteams dar. Die übrigen Kosten trägt das Land.
- b. Die in Rechnung gestellten Kosten wurden für die Wahrnehmung der Transformationsaufgaben eingesetzt.

(7) Die Personalvollkosten ergeben sich aus den Richtsätzen des Landes zur Veranschlagung der Dienstbezüge der planmäßigen Beamtinnen und Beamten und der Entgelte der Beschäftigten oder vergleichbare Regelungen zzgl. eines pauschalen Aufschlags von 30 %.

§ 3

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. § 2 ist nach Inkrafttreten rückwirkend anzuwenden.

(2) Die Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2019. Sie endet vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, sobald die Aufgaben der Transformationsteams abgeschlossen sind. Sie kann auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Bundes um ein Jahr bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen verlängert werden.

§ 4

Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

(1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie des gegenseitigen Einverständnisses der Vereinbarungsparteien. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der inhaltlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Berlin, den 8. Oktober 2019 Potsdam, den 17. Dezember 2019

Bundesministerium für
Verkehr und digitale
Infrastruktur

Ministerium für Infrastruktur
und Landesplanung

Dr. Michael Güntner
Staatssekretär

Rainer Genilke
Staatssekretär

Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 28. Februar 2020

Auf Grund des § 18 Absatz 1 der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 13. November 2019 macht das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung die von der Landesplanungsbehörde am 29. Januar 2020 genehmigte Neufassung der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel bekannt:

Hauptsatzung

der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Aufgrund des § 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11), hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel am 13. November 2019 folgende Hauptsatzung neu beschlossen:

Inhalt

- § 1 Rechtsform und Gebiet
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft
- § 4 Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft
- § 5 Zusammensetzung der Regionalversammlung
- § 6 Aufgaben der Regionalversammlung
- § 7 Sitzungen der Regionalversammlung
- § 8 Zusammensetzung des Regionalvorstandes
- § 9 Aufgaben des Regionalvorstandes
- § 10 Sitzungen des Regionalvorstandes
- § 11 Vorsitz der Regionalversammlung
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Hinzuziehung fachkundiger Personen
- § 14 Beteiligung der Landesplanungsbehörde
- § 15 Regionale Planungsstelle
- § 16 Umlagen
- § 17 Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 18 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Rechtsform und Gebiet

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel ist gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie erstreckt sich gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung auf die Landkreise Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat ihren Sitz in Neuruppin.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Regionale Planungsgemeinschaft ist Trägerin der Regionalplanung in der Region Prignitz-Oberhavel.

(2) Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft ist:

1. die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplanes gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung,
2. die Verwirklichung des Regionalplanes durch formelle und informelle Instrumente gemäß § 14 des Raumordnungsgesetzes,
3. die Abgabe von Stellungnahmen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung.

(3) Die Regionale Planungsgemeinschaft kann gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Regionalplanung übernehmen.

§ 3 Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft

(1) Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel sind gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung die in § 1 Absatz 2 genannten Landkreise.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regionale Planungsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten,

1. raumbedeutsame Maßnahmen, die sich auf die Raumentwicklung in der Region auswirken können, ihr so rechtzeitig und in dem Umfang mitzuteilen, dass Empfehlungen und Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft möglich werden und dabei diese Maßnahmen berücksichtigt werden können,
2. die Verwirklichung der Regionalpläne und anderer bindender Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu fördern.

§ 4 Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft

(1) Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft sind gemäß § 5 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung:

1. die Regionalversammlung und
2. der Regionalvorstand.

(2) Die Wahlperiode der Regionalversammlung stimmt überein mit der kommunalen Wahlperiode.

Innerhalb von drei Monaten nach einer Kommunalwahl sollen die in die Regionalversammlung zu entsendenden Vertretungspersonen von den Kreistagen gewählt sein, binnen sechs Monaten nach einer Kommunalwahl ist die konstituierende Sitzung durchzuführen.

Die bisherigen Vertretungspersonen üben ihre Tätigkeit in der Regionalversammlung bis zum Amtsantritt der neuen Vertretungspersonen weiter aus.

§ 5 Zusammensetzung der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern nach Absatz 2 und weiteren Mitgliedern ohne Stimmrecht nach Absatz 3.

Für die Regionalversammlung soll eine ausgewogene Verteilung der stimmberechtigten Mitglieder angestrebt werden, welche den raumstrukturellen Besonderheiten der Region Rechnung trägt und einen fairen Interessenausgleich zwischen überwiegend ländlich geprägten und verstärkten Gebieten gewährleistet.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind

1. die Landräte und Landrätinnen der in § 1 Absatz 2 genannten Landkreise,
2. die von den Kreistagen der Mitgliedslandkreise in entsprechender Anwendung des § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gewählten 30 Vertretungspersonen, und zwar 15 durch den Kreistag Oberhavel, 7 durch den Kreistag Ostprignitz-Ruppin und 8 durch den Kreistag Prignitz,
3. die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der amtsfreien Gemeinden und Gemeindeverbände mit mindestens 5.000 Einwohnern im Gebiet der Region.

(3) Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sind

1. die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der amtsfreien Gemeinden und Gemeindeverbände mit weniger als 5.000 Einwohnern im Gebiet der Region,
2. Vertretungspersonen anderer in der Region tätiger Organisationen, die auf deren Antrag aufgenommen werden können.

(4) Scheidet ein Mitglied nach Absatz 2 Nummer 2 vorzeitig aus der Regionalversammlung aus, so soll ein neues Mitglied gewählt werden.

(5) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten

1. Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 durch ihre Stellvertretenden im Amt,

2. Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 durch ihre jeweiligen vom Kreistag gewählten Stellvertretenden,
3. Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 1 durch ihre Stellvertretenden im Amt,
4. Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 2 durch einen von der Organisation benannten Stellvertretenden.

(6) Jedes Mitglied nach Absatz 2 hat eine Stimme. Die Mitglieder nach Absatz 3 wirken beratend mit. Die Tätigkeit in der Regionalversammlung ist ehrenamtlich.

§ 6

Aufgaben der Regionalversammlung

- (1) Der Regionalversammlung obliegt die Wahl
 1. des Regionalvorstandes,
 2. des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung und der Stellvertretenden.
- (2) Die Regionalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Regionalvorstand zuständig ist, insbesondere über:
 1. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalplanes und der räumlich oder sachlich bezogenen Teilpläne;
 2. die Grundzüge der Planungsarbeit;
 3. die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung, soweit sich die Regionalversammlung im Einzelfall eine Stellungnahme vorbehalten hat oder vom Regionalvorstand zur Entscheidung vorgelegt wurde;
 4. die Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung;
 5. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinweg;
 6. die Feststellung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder;
 7. die jeweilige Bestimmung des Rechnungsprüfungsamtes eines Mitgliedes zur jährlich durchzuführenden Haushalts- und Wirtschaftsprüfung gemäß § 17 Absatz 2;
 8. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden;
 9. die Aufnahme von Darlehen, soweit ein in der Haushaltssatzung festgelegter Betrag überschritten wird;

10. die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen;
11. die Aufnahme von beratenden Mitgliedern in die Regionalversammlung nach § 5 Absatz 3 Nummer 2;
12. die Hauptsatzung, ihre Änderung oder Aufhebung.

(3) Die Regionalversammlung kann mit Ausnahme der Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1, 4, 5, 6, 7, 8, 11 und 12 die Beschlussfassung dem Regionalvorstand übertragen.

§ 7

Sitzungen der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder nach § 5 Absatz 2 der Regionalversammlung es beantragt oder der Regionalvorstand die Einberufung beschließt.

(2) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung beruft die Regionalversammlung durch Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die ordnungsgemäß einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder nach § 5 Absatz 2 anwesend ist.

Die Beschlussunfähigkeit ist auch ohne Antrag festzustellen,

- a) wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 2 weniger als die Hälfte der insgesamt anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2 erreicht oder
- b) wenn weniger als ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder nach § 5 Absatz 2 anwesend ist.

Die Zahl der anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2 ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung über eine nicht erledigte Tagesordnung einberufen und in der Einladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird. Die Beschlussunfähigkeit ist auch in diesem Fall ohne Antrag festzustellen, wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 2 weniger als die Hälfte der insgesamt anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2 erreicht.

(3) Die Sitzungen der Regionalversammlung werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Regionalversammlung geleitet.

(4) Abstimmungen erfolgen in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg und des § 39 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg offen und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Hauptsatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2.

(5) Die Mitglieder der Regionalversammlung sind von den Sitzungen auszuschließen, wenn der Beratungsgegenstand eine Angelegenheit betrifft, die für das Mitglied, seinen Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen kann. Die §§ 22 und 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.

(6) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich, sofern nicht die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. § 36 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.

(7) Über die Sitzungen der Regionalversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung zu unterzeichnen sind.

(8) Im öffentlichen Teil der Sitzungen der Regionalversammlung ist der Öffentlichkeit regelmäßig die Möglichkeit zu geben, Fragen zu den Inhalten der aktuellen Tagesordnung zu stellen. Jede Person mit Hauptwohnsitz in der Planungsregion kann bis zu drei konkrete Fragen stellen. Die Fragen müssen kurz und sachlich gefasst sein. Sie sind persönlich vorzutragen, wobei der vollständige Name und die Anschrift angegeben werden müssen. Die Wortmeldungen pro Person sollen drei Minuten nicht überschreiten. Der Tagesordnungspunkt soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

Die Fragen sind mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei der Regionalen Planungsstelle einzureichen. Diese leitet sie dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung zu. Können Fragen in der Sitzung nicht beantwortet werden, werden sie anschließend schriftlich beantwortet. Die schriftliche Antwort wird als Anlage zur Niederschrift genommen.

§ 8

Zusammensetzung des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern.

(2) Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wählt die Regionalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder nach § 5 Absatz 2 den Regionalvorstand. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss aus dem Kreis der Regionalräte gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 3 stammen. Alle Teile der Region sollen durch die Vorstandsmitglieder angemessen vertreten werden. Jedes Mitglied nach § 5 Absatz 2 kann Wahlvorschläge unterbreiten. Gewählt ist, wer beim ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Die Tätigkeit im Regionalvorstand ist ehrenamtlich.

(3) Für jedes Mitglied des Regionalvorstandes ist aus dem Kreis der Mitglieder nach § 5 Absatz 2 ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(4) Die gemäß Absatz 2 und 3 gewählten Mitglieder des Regionalvorstandes können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder nach § 5 Absatz 2, abgewählt werden. Die Abwahl kann erst in der auf den Abwahlantrag folgenden Sitzung erfolgen.

(5) Für die Wahl und Abwahl des Regionalvorstandes gelten § 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 und § 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.

§ 9

Aufgaben des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand hat die Beschlüsse der Regionalversammlung vorzubereiten und auszuführen. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Entwicklung von Maßgaben zur Erarbeitung und Fortschreibung des Regionalplanes;
2. regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und der Überprüfung des Regionalplanes sowie die Vorbereitung von Beschlüssen im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 1;
3. Abgabe von Empfehlungen zur Vorbereitung von Beschlüssen der Regionalversammlung;
4. Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung im Sinne von § 6 Absatz 2 Nummer 3;
5. Einholung von Genehmigungen und die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen und Terminen, soweit dies nach dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung und dieser Satzung erforderlich ist;
6. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiter der Regionalen Planungsstelle;
7. Wahrnehmung weiterer, von der Regionalversammlung dem Regionalvorstand übertragener Angelegenheiten.

(2) Der Regionalvorstand erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit nicht nach dieser Satzung die Regionalversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 10

Sitzungen des Regionalvorstandes

(1) Der Regionalvorstand wird von dem oder der Vorsitzenden des Regionalvorstandes nach Bedarf, in der Regel alle drei Monate, durch Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. § 7 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Niederschriften über die Sitzungen des Regionalvorstandes gelten die Bestimmungen über die Regionalversammlung gemäß § 7 Absatz 2, 4 und 7 entsprechend. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen nach § 7 Absatz 2 Satz 3 und 5.

(3) Für das Mitwirkungsverbot der Mitglieder des Regionalvorstandes gilt § 7 Absatz 5 entsprechend.

§ 11

Vorsitz der Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der Mitglieder nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 3.

(2) Der oder die Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden der Regionalversammlung übernehmen zugleich die entsprechenden Funktionen im Regionalvorstand.

(3) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung führt nach Weisung der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes die laufenden Geschäfte zur Leitung der Regionalen Planungsgemeinschaft; hierbei bedient er oder sie sich der Regionalen Planungsstelle.

(4) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Für die Amtszeit des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung und der Stellvertretenden gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

§ 12

Ausschüsse

(1) Die Regionalversammlung kann die Bildung von Ausschüssen mit beratender Funktion für fachlich oder räumlich begrenzte Planungsaufgaben beschließen. Die Regionalversammlung setzt auch Art, Umfang und Zusammensetzung der Ausschüsse fest. Sie kann Aufträge ändern, ergänzen oder zurücknehmen.

(2) Die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft können jederzeit von einem Ausschuss einen Bericht über den Stand seiner Tätigkeit verlangen.

(3) Jeder Ausschuss besteht aus einem oder einer Vorsitzenden des Ausschusses, der oder die ein Vorstandsmitglied ist, und weiteren Mitgliedern.

§ 13

Hinzuziehung fachkundiger Personen

Die Regionalversammlung, der Regionalvorstand und mit seiner Zustimmung auch die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen fachkundige Personen hinzuziehen.

§ 14

Beteiligung der Landesplanungsbehörde

Zu den Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und der Ausschüsse wird die oberste Landesplanungsbehörde mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Sie kann Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Vorlagen, Niederschriften und sonstige wichtige Informationen sind der Landesplanungsbehörde zuzuleiten.

§ 15

Regionale Planungsstelle

Die Regionale Planungsstelle wirkt nach Weisung des Vorsitzenden der Regionalversammlung bei der Regionalplanung mit. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung oder Fortschreibung des Regionalplanes oder von sachlichen oder räumlichen Teilplänen;
2. Zuarbeit zu und Entwerfen von Stellungnahmen und Empfehlungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung;
3. fachliche Berichterstattung zu 1. und 2.;
4. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung der Beschlüsse von Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und gegebenenfalls der Ausschüsse.
5. Der Leitung der Regionalen Planungsstelle obliegen der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, der Vollzug des genehmigten Haushaltsplanes nach Weisung des oder der Vorsitzenden sowie die Erstellung der Haushaltsrechnung.

§ 16

Umlagen

(1) Zur Deckung der Aufwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft, die nicht vom Land Brandenburg getragen werden, können von den Mitgliedern nach § 1 Absatz 2 Umlagen erhoben werden.

(2) Die Umlagen der Mitglieder werden anteilig im Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Planungsgebiet berechnet und erhoben. Maßgeblich ist die letzte fortgeschriebene Bevölkerungszahl, die das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vor dem Beschluss veröffentlicht hat.

§ 17

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindehaushaltswirtschaft.

(2) Die Kassenverwaltung wird von der Regionalen Planungsstelle geführt. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung wird alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ost-

prignitz-Ruppin geprüft. Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Hauptsatzung und ihre Änderungen sowie die Genehmigung der Satzungen aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung werden von der Landesplanungsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(2) Satzungen, mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten, Beschlüsse über die Aufstellung des Regionalplans gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes sowie über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung werden mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Regionalvorstandes und der Ausschüsse werden mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft bekannt gemacht.

(5) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Regionalversammlung ist der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft bekannt zu geben.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 6. Juni 1995 (ABl./AAnz. S. 740), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 11. März 2016 (ABl. S. 376), außer Kraft.

Beschlossen:
Neuruppin, den 13. November 2019

Torsten Uhe
Vorsitzender der Regionalversammlung

Genehmigt:
Potsdam, den 29. Januar 2020

Jan Drews
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Ausgefertigt:
Perleberg, den 11. Februar 2020

Torsten Uhe
Vorsitzender der Regionalversammlung

Errichtung der Pro Hominibus-Stiftung

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 3. März 2020

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Pro Hominibus-Stiftung“ mit Sitz in Templin als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere humanmedizinischer Wissenschaft/Forschungsvorhaben an Krankenhäusern, die sich mit der Bekämpfung bösartiger Erkrankungen und der Verbesserung der medizinischen Versorgung des Menschen beschäftigen. Zudem soll die Stiftung der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens dienen. Weiterhin soll die Stiftung mildtätigen Zwecken, insbesondere zugunsten von Kindern in Deutschland, dienen, aber auch gemeinnützige Organisationen und Vereine, die sich zum Wohle hilfebedürftiger Menschen einsetzen, unterstützen. Ferner soll die Stiftung die evangelische Kirche in Deutschland unterstützen.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 3. März 2020 erteilt.

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
des Blockheizkraftwerks in 14471 Potsdam**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. März 2020

Die Firma Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101 in 14480 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Zeppelinstraße 135 in der Gemarkung Potsdam, Flur 21, Flurstück 42 das Blockheizkraftwerk (BHKW) mit Spitzenkesselanlage wesentlich zu ändern. Das bestehende BHKW-Modul (Modul 1) mit Spitzenkesselanlage soll um ein weiteres BHKW (Modul 2) mit einer Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage ergänzt werden. Die Feuerungswärmeleistung bleibt durch technische Maßnahmen unverändert bei 49,9 MW.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.3.1 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.3.1 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung wurde zunächst festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, da sich in der Nähe des Anlagenstandortes das Landschaftsschutzgebiet Potsdamer Wald- und Havelseengebiet sowie gesetzlich geschützte Biotope befinden. Des Weiteren befindet sich der Anlagenstandort an der Zeppelinstraße, an der vor Umsetzung des Luftreinhalteplans die Jahresmittelgrenzwerte für Stickoxide mehrfach überschritten wurden. Entsprechend wurde im Anschluss eine vertiefende Prüfung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 5 UVPG durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben aufgrund seiner Kleinräumigkeit, der geplanten Umsetzung in einem geschlossenen Gebäude und aufgrund der geplanten Errichtung gemäß dem Stand der Technik nach vorliegenden Kenntnissen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der oben genannten Gebiete betreffen, erwarten lässt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Errichtung und Betrieb von sieben Windkraftanlagen
in 16307 Tantow und 16307 Mescherin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. März 2020

Die Firma wpd Windpark Nr. 540 GmbH & Co. KG, Stephani-torsbollwerk 3 in 28217 Bremen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken 16307 Tantow in der Gemarkung Darnitzow, Flur 1, Flurstücke 2, 8, 35, 175, 179 sowie auf den Grundstücken 16307 Mescherin in der Gemarkung Radekow, Flur 1, Flurstücke 81, 350 sieben Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 mit einem Rotordurchmesser von 138,25 m, einer Nabenhöhe von 160,00 m und einer Gesamthöhe von 229,13 m. Die Nennleistung beträgt 4,2 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im IV. Quartal 2021 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 1. April 2020 bis**

einschließlich 30. April 2020 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Gartz (Oder), Kleine Klosterstraße 153, Zimmer 312 in 16307 Gartz (Oder) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 1. April 2020 bis einschließlich 3. Juni 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID G05819** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Gartz (Oder), Kleine Klosterstraße 153 in 16307 Gartz (Oder) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 7. Juli 2020 um 10 Uhr im Landhof Arche Tagungs- und Familienhotel, Friedrichsthaler Straße 3 a in 16306 Groß-Pinnow**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der

Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Verfügung zur Umstufung der Kreisstraße (K) 6517
in der Stadt Velten im Landkreis Oberhavel**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 25. Februar 2020

Mit Wirkung zum 1. Mai 2020 wird auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist, die nachstehende Umstufung vorgenommen:

Die Kreisstraße (K) 6517, Abschnitt 010 wird von Netzknoten (NK) 3345 021 nach NK 3345 020B über eine Gesamtlänge von 2,533 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Landesstraße gemäß § 3 BbgStrG aufgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird das Land Brandenburg.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Kristin Bakalarz
Leiterin Stabsstelle Umstufung

**Verfügung zur Umstufung eines Teilabschnitts
der Landesstraße (L) 172 in der Stadt Kremmen
und in der Stadt Oranienburg
im Landkreis Oberhavel**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 25. Februar 2020

Mit Wirkung zum 1. Mai 2020 wird auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist, die nachstehende Umstufung vorgenommen:

Die Landesstraße (L) 172, Abschnitt 060 wird von Netzknoten (NK) 3245 009 nach NK 3245 001 über eine Gesamtlänge von 5,407 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Kreisstraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Oberhavel.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Kristin Bakalarz
Leiterin Stabsstelle Umstufung

Verfügung zur Umstufung der Landesstraße (L) 214 zwischen der Stadt Zehdenick und der Stadt Fürstenberg/Havel im Landkreis Oberhavel

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 25. Februar 2020

Mit Wirkung zum 1. Mai 2020 wird auf der Grundlage des § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S. 3) geändert worden ist, die nachstehende Umstufung vorgenommen:

Die Landesstraße (L) 214, Abschnitte 010, 020, 030 und 031BC wird von Netzknoten (NK) 2946 007 nach NK 2844 002A und 2844 002B über eine Gesamtlänge von 28,200 km, einschließlich der Nebenanlagen, zur Kreisstraße gemäß § 3 BbgStrG abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird der Landkreis Oberhavel.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten einzulegen.

Im Auftrag

Kristin Bakalarz
Leiterin Stabsstelle Umstufung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Briesen
Vom 5. März 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Klein Muckrow, Flur 1, Flurstück 134 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 5,8224 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 30. Januar 2020, Az.: LFB 23.07-7020-06/03/20 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige Mischwaldflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischwaldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Bekanntmachungen > 2020.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033607 59260 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei

Briesen, Frankfurter Straße 7, 15518 Briesen eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Rathenow
Vom 4. März 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Havelland, Gemarkung Mögelin, Flur 1, Flurstücke 1030, 1032, 1033 und 1036 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,5000 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 29. November 2019, Az.: LFB 11.05-7020-6-05/19 bis LFB 11.05-7020-6-08/19 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige Laubholzflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Laubholzbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03385 5192191 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Rathenow, Grünaue 9, 14727 Premnitz eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Potsdam
Vom 10. März 2020

Der Antragsteller plant in der Landeshauptstadt Potsdam, Gemarkung Groß Glienicke, Flur 2, Flurstück 514 teilweise die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,3000 ha (Anlage eines Mischwaldes).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 14. Januar 2020, Az.: LFB 15.02-7020-6/04/20/GG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Durch die geplante Erstaufforstung entsteht eine hochwertige Mischwaldfläche, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischwaldbestände hohen ökologischen Ansprüchen entspricht. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabengebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen. Die Aufforstung leistet einen positiven Beitrag zur CO₂-Bilanz und wirkt der klimatischen Veränderung entgegen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0331 879189 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 93 a, 14478 Potsdam eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Unfallkasse Brandenburg

Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg

Bekanntmachung der Unfallkasse Brandenburg
Vom 5. März 2020

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die V/6. Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder) am

6. Mai 2020 um 11:30 Uhr

statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Unfallkasse Brandenburg

Der Geschäftsführer

Dr. Nikolaus Wrage

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

AufgebotssachenAmtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

12 UR II 1/20

Aufgebot

Herr Wolfgang Bullmann, Bleibtreustraße 1, 10623 Berlin hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 15784415, über die im Grundbuch des Amtsge-

richts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Blatt 3308, in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 150.000,00 EUR mit 15 vom Hundert Jahreszinsen.

Eingetragener Berechtigter:

Herr Wolfgang Bullmann, geb. am 10.10.1951, Bleibtreustraße 1, 10623 Berlin

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 09.07.2020 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az: 12 UR II 1/20 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Fürstenwalde/Spree, 06.03.2020

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landeslabor Berlin-Brandenburg

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) wurde zum 1. Januar 2009 als Anstalt des öffentlichen Rechts auf der Grundlage eines Staatsvertrages zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg gegründet. Es ist die erste länderübergreifende amtliche Untersuchungseinrichtung im gesundheitlichen Verbraucherschutz und Umweltschutz in Deutschland. Das LLBB nimmt überwiegend hoheitliche Aufgaben wahr und unterstützt so die Länder Berlin und Brandenburg als unabhängige und akkreditierte Untersuchungseinrichtung bei der grundgesetzlich verankerten staatlich-hoheitlichen Daseinsfürsorge für die Bürger in folgenden Bereichen: Gesundheitlicher Verbraucherschutz und gentechnische Sicherheit, Infektionsschutz, Tierseuchenschutz und Tierschutz, Schutz von Umwelt und Natur, Chemikaliensicherheit und Strahlenschutz, Gefahrenabwehr, Bioterrorismus und Katastrophenschutz.

Das LLBB beabsichtigt im Stabsbereich die Position

**Referentin/Referent für Öffentlichkeitsarbeit
und Grundsatzfragen (m/w/d)**

zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Kenn.-Nr./Kennzahl: LLBB - 10/20/Stb

Dienstort: Berlin

Ihre Aufgaben:

- Öffentlichkeitsarbeit:
 - Konzeption, Ausgestaltung und Umsetzung von Kommunikationsstrategien und -zielen.

- Planung, Organisation, Realisierung und Weiterentwicklung der externen und internen Öffentlichkeitsarbeit sowie ausgewählter Projekte.
- Bearbeitung spezieller Anfragen von Medien, Behörden, wissenschaftlichen Einrichtungen, Verbänden und Einzelpersonen.
- Betreuung von Delegationen und Besuchergruppen.
- Außenwirksame Vertretung des LLBB in Medien und auf Veranstaltungen.
- Zusammenarbeit mit Pressestellen der Obersten Behörden der Länder und des Bundes, zentraler Ansprechpartner in Sondersituationen.
- Konzeption, Gestaltung und Überarbeitung des Intranet-/Internetauftritts.
- Erarbeitung von fachübergreifenden Berichten.
- Bearbeitung von Grundsatzfragen:
 - Erarbeitung von Konzepten, Stellungnahmen und Beschlussvorlagen für fach- und abteilungsübergreifende Fragestellungen.
- Büro Verwaltungsrat (VR):
 - Organisatorische Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung der VR-Sitzungen.
- Koordinierungsaufgaben im Rahmen der Vertretung des LLBB in der Norddeutschen Kooperation (NOKO), eines Zusammenschlusses der Untersuchungseinrichtungen von sieben Mitgliedsländern.
- Vertretung der Stabsstellenleitung.

Formale Voraussetzungen:

- Abgeschlossenes Hochschulstudium vorzugsweise im Bereich der Aufgaben des LLBB oder Kommunikation/Jour-

nalismus beziehungsweise entsprechender Beamter (m/w/d) auf Lebenszeit der Laufbahn des höheren Dienstes mindestens der Besoldungsgruppe A 13 BBesG.

- Mehrjährige Erfahrungen aus einer entsprechenden Tätigkeit einer vergleichbaren Organisationseinheit im öffentlichen Bereich sind erwünscht.

Fachliche Kompetenzen:

- Fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit.
- Ausgeprägte Kommunikations- und Kontaktstärke im Umgang mit internen und externen Ansprechpartnern sowie sprachliche Gewandtheit und sicherer Schreibstil.
- Konzeptionsstärke sowie strukturierte und zielgruppen-gerechte Denk- und Arbeitsweise.
- Erfahrungen in der Arbeit mit Content-Management-Systemen und der Aufarbeitung von Texten für das Intranet und das Internet.
- Versierter Umgang mit interdisziplinären Fragestellungen (rechtlich, technisch, organisatorisch).
- Ausgeprägte Kenntnisse in Verbraucherschutzrelevanten Themen.
- Naturwissenschaftliche Kenntnisse oder sonstige Fachkenntnisse in Aufgabenbereichen des LLBB sind erwünscht.
- Verwaltungserfahrung (Grundlagen, Ablauf und Verfahrensweisen) ist erwünscht.
- Sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift.
- Sichere Englischkenntnisse in Wort und Schrift.

Leistungsverhalten:

Erwartet werden überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und Motivation, ein hohes Maß an Selbstständigkeit, sehr gutes Zeitmanagement sowie ausgeprägtes Planungs- und Organisationsvermögen; Belastbarkeit auch in außergewöhnlichen fachlichen oder betrieblichen Situationen; hohe Bereitschaft zur ständigen Fortbildung wird vorausgesetzt.

Sozialverhalten:

Die Bewerberin/Der Bewerber (m/w/d) muss über ein hohes Maß an Team- und Kooperationsfähigkeit sowie Überzeugungs- und Durchsetzungsvermögen verfügen und ein konstruktives Konflikt- und Kritikverhalten zeigen.

Adressaten- und kundenorientiertes Verhalten:

Gefordert werden die systematische Ausrichtung der Arbeit an Kundenwünschen, ein dienstleistungsorientiertes Auftreten und die Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen.

Von besonderer Bedeutung ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Trägerländer.

Unser Angebot:

Wir bieten eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Gestaltungspotential. Das Entgelt richtet sich nach

E 14 TV-L beziehungsweise die Besoldung nach Besoldungsgruppe A 14 BBesG in der Überleitungsfassung für Berlin. Neben den tariflichen und beamtenrechtlichen Leistungen bieten wir eine flexible Arbeitszeit sowie Fortbildungsmöglichkeiten.

Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht.

Bei gleicher Eignung und Erfüllung der oben genannten Anforderungen werden gemäß § 2 des Sozialgesetzbuches IX anerkannte schwerbehinderte Menschen bevorzugt berücksichtigt. Wenn Sie auf die genannte Förderung Wert legen, geben Sie bitte in der Bewerbung an, dass Sie anerkannte Schwerbehinderte/anerkannter Schwerbehinderter (w/m/d) sind.

Bewerbungsverfahren:

Bitte senden Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, sowie den ausgefüllten Bewerbungsbogen, den Sie unter

https://www.landeslabor.berlin-brandenburg.de/media_fast/bb1.a.3937.de/Bewerbungsbogen_LLBB.pdf

erhalten, bis spätestens **17. April 2020**

unter Angabe der **Kenn-Nr./Kennzahl: LLBB - 10/20/Stb**

an das

Landeslabor Berlin-Brandenburg
Servicebereich Personalmanagement
Rudower Chaussee 39
12489 Berlin

oder per E- Mail: personalmanagement@landeslabor-bbb.de.

Aus Kostengründen werden Bewerbungsunterlagen nur zurück-gesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

Weitere Informationen zum Landeslabor Berlin-Brandenburg unter: www.landeslabor-bbb.de.

Das Landeslabor Berlin-Brandenburg (LLBB) verarbeitet Daten von Ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung von Bewerbungsverfahren auf der Grundlage von Artikel 88 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 18 des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG). Sofern Sie mit der Verarbeitung der Daten nicht einverstanden sind oder die Einwilligung widerrufen, kann Ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden. Informationen zum Datenschutz im Bewerbungsverfahren des LLBB erhalten Sie unter <https://www.landeslabor.berlin-brandenburg.de/sixcms/detail.php/917637>.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der „Verein zum Schutz und zur Sicherung von Vermögenswerten e. V.“, Birkenallee 31 in 14621 Schönwalde-Glien ist zum 31.12.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin und nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Liquidatoren:

Herr Malte Köhler und Frau Anke Köhler
Birkenallee 31
14621 Schönwalde-Glien

Der „Verein der Freunde und Förderer des Rudersports in Potsdam e. V.“ (VFF-RSP), An der Pirschheide 28, 14471 Potsdam ist am 09.10.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Liquidator:

Herr Jann Jakobs
Carl-Gustav-Jacobi-Straße 13
14469 Potsdam

Der Verein „Förderverein der Schule an den Havelauen e. V.“, Schulstraße 7, 16761 Hennigsdorf ist zum 01.01.2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen anzumelden:

Liquidatorinnen:

Frau Viola Braun
Einheit 21
16761 Hennigsdorf

Frau Marion Düllick
Luisenstraße 10 b
16727 Velten

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.